

VOLKSSCHULE SCHILLINGSFÜRST

Die Schulanmeldung findet

für alle Gemeinden
am Dienstag, 23. März 2010 um 14.00 Uhr

im Aula-Raum der Volksschule statt.

Anzumelden ist jedes Kind, das am **30. September** des laufenden Jahres mindestens sechs Jahre alt sein wird (also spätestens am 30.09.2004 geboren ist). Es ist deshalb in diesem Jahr von seinen Erziehungsberechtigten entweder an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel es wohnt oder an einer privaten Volksschule anzumelden. Ferner **können** Kinder, die von **Oktober bis Dezember** geboren sind, auf Antrag regulär aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird.

Außerdem ist jedes Kind anzumelden, das im Vorjahr zurückgestellt worden ist. Der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen lassen oder die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Eine Zurückstellung kann dann genehmigt werden, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen.

Anmeldepflicht besteht auch für jedes ausländische Kind, unabhängig von seinen Kenntnissen in der deutschen Sprache.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollten sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei Verhinderung) ist eine vorherige schriftliche Anmeldung des Kindes möglich, jedoch nicht bei vorzeitiger Schulaufnahme.

Die **Geburtsurkunde** ist bei der Anmeldung vorzulegen.

Für die Fahrschüler ist ein Passbild mitzubringen.

Bitte beachten:

Die Erziehungsberechtigten müssen bei der **Schulanmeldung eine Bestätigung des Gesundheitsamtes** vorlegen. Diese enthält Aussagen

- über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest
- die Teilnahme des Kindes an der Früherkennungsuntersuchung U 9
- die Notwendigkeit einer eingehenden pädagogischen Diagnostik durch die Schulberatung **oder**
- die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung.

Anstelle der Bestätigung des Gesundheitsamtes können **privatärztliche Untersuchungen anerkannt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass das Ziel der schulärztlichen Untersuchung erreicht ist.** Die Kosten für eine privatärztliche Untersuchung und Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.